



Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
Altrahlstedter Männerturnverein von 1893 e. V. (AMTV Hamburg).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
 - a) von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport, die sportliche Freizeitgestaltung und die sportliche Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Förderung dieser Bereiche erfolgt durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen wie Turnieren und Camps.
 - b) und das Betreiben von Bewegungskindergärten.
 - c) und das Betreiben von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendpflege.
 - d) durch die Übernahme von Trägerschaften im Ganztags schulbereich.
 - e) von Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
 - f) von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten, sowie deren Unterstützung um Nachteile bei der Freizeitgestaltung und des Sports entgegenzuwirken.
3. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes.
Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a) §15 Ziff. 2 bleibt unberührt.
 - b) ei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erstellen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf beispielsweise für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung
 - d) Versammlungs-, Sitzungs- und Wahlordnung
 - e) Rechtsordnung
 - f) Medienordnung
5. Vereinsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Vereins unter www.amtv.de. Ferner können sie in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.

§6 Mitgliedschaft

A. Mitgliedsarten

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.
 2. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder ordentliche noch Ehrenmitglieder sind.
 3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind solche Personen, die dazu auf Vorschlag des Vorstandes ernannt worden sind, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben ebenso Ehrenvorsitzende.
 4. Korporative Mitglieder
Korporative Mitgliedschaft befreundeter Vereine ist möglich.
- #### B. Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung auf dem Aufnahmeformular bei dem Verein (Geschäftsstelle) beantragt werden. Dies gilt auch für die Nutzung einer Abteilung oder eines Angebotes.
Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und Pflichten.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat.
Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an welchem sie beantragt wird.
4. Über Aufnahmeanträge korporativer Mitglieder und juristischer Personen entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Vereinsrates. Es ist eine schriftliche Aufnahmevereinbarung zu treffen.
5. Die Mitgliederdaten des Aufnahmeantrages werden maschinell gespeichert und nur für Vereinszwecke benutzt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können, soweit sie dazu berechtigt sind, in allen Abteilungen des Vereins gemäß den jeweils geltenden Anordnungen Sport treiben oder die sonst ermöglichten Angebote wahrnehmen.
Ein Anspruch auf spezielle Übungszeiten, Übungsstätten, Übungsangebote und Übungsleiter besteht nicht. Die Rechte ruhen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge ganz oder teilweise in Verzug befindet.
2. Alle ordentlichen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht besteht bei einem ordentlichen Mitglied nur, wenn das Mitglied seiner Beitragszahlung (Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag) nachgekommen ist. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mitarbeiter, die - unselbständig oder selbständig - entgeltlich für den Verein tätig sind, sind auf der Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung korporativer Mitglieder und anderer juristischer Personen wird in der Aufnahmevereinbarung geregelt.
3. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, in einer Abteilung des Vereins Sport zu treiben oder an Kursen und Veranstaltungen teilzunehmen, die ausschließlich ordentlichen Mitglieder vorbehalten sind. Ein Wechsel von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft und umgekehrt ist grundsätzlich möglich:
 - a) Für den Wechsel vom ordentlichen zum fördernden Mitglied ist ein schriftlicher Antrag mit vierteljährlicher Frist, bei Minderjährigen mit einer Frist von sechs Wochen, zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres zu stellen.
 - b) Ein Wechsel vom fördernden zum ordentlichen Mitglied ist jederzeit möglich. Die Geschäftsstelle ist darüber unverzüglich zu informieren. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft beginnen mit der Bestätigung als ordentliches Mitglied.
 - c) Der Mindestbeitrag für ein förderndes Mitglied ist die Hälfte des Grundbeitrages, den ein ordentliches Mitglied zu zahlen hat.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

B. Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Sie sind verpflichtet,
 - a) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - b) die festgesetzten Grund-, Abteilungs- und Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Die Mitwirkung in Angeboten, für die Abteilungs- und/oder Zusatzbeiträge erhoben werden, sind von dem Mitglied vor der Mitwirkung der Geschäftsstelle mitzuteilen. Über eine Herabsetzung oder Befreiung von der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.
 - c) Anschriftsänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse, Änderungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.), Änderung der Bankverbindung, jede Teilnahme oder Kündigung einer Abteilung, oder eines Angebotes innerhalb des Vereins der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
 - d) bei der Benutzung der Sporteinrichtungen, die vom Vorstand erlassenen Nutzungsbedingungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
2. Mitglieder, die hauptamtlich für den Verein tätig sind, dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Kassenprüfer sein.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, und/oder einer Abteilung endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit,
 - c) bei Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch den Tod des Mitgliedes,
 - f) durch Kündigung der Aufnahmevereinbarung eines korporativen Mitgliedes zum Ablauf der Kündigungsfrist,
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein und/oder einer Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle mit vierteljährlicher Frist, bei Minderjährigen mit einer Frist von sechs Wochen, zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Die Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend.
Im Falle korporativer Mitgliedschaft gilt die vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderhalbjahres, wenn in der jeweiligen Aufnahmevereinbarung mit diesem nichts Anderes geregelt ist.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Rechte gem. § 7 A Ziff.1 wahrzunehmen, solange die Beitragsrückstände und Kosten des Mahnverfahrens nicht ausgeglichen sind.
4. Ein Mitglied kann mit begründetem Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht.

Dem Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes darf erst ergehen, wenn dem Mitglied eine Stellungnahme-Frist von 2 Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eingeräumt worden ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§9 Haftung

- Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Ziff.1 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
- Für Schäden zu Lasten des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht, haftet das Mitglied.

§10 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und gegebenenfalls den Zusatzbeiträgen für die jeweiligen genutzten Abteilungen.
- Der Verein kann Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen erheben, sowie Gebühren festsetzen und geltend machen. Für einzelne Abteilungen können gesonderte Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge darüber hinaus beschlossen werden.
- Die Delegiertenversammlung entscheidet, ob und welche Grundbeiträge und Umlagen in welcher Höhe zu erheben sind, ausgenommen für korporative Mitglieder und juristische Personen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden.
- Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Vereinsrates über die Höhe der Aufnahmegebühren, sowie ob und in welcher Höhe von Mitgliedern welcher Abteilungen darüberhinausgehende, gesonderte Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben sind.
 - Bei Wiedereintritt von ausgeschiedenen, ehemaligen Mitgliedern

werden Umlage und sonstige Zuschläge erlassen, sofern diese bereits während der früheren Mitgliedschaft vollständig entrichtet worden waren. Dies gilt nicht für die Aufnahmegebühr.

Sind diese früher nur teilweise bezahlt worden, ist die Differenz zu den jeweils aktuellen Umlagen und Zuschlägen noch zu entrichten.

- Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Vereinsrates über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für korporative Mitglieder und juristische Personen.
- Der Geschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführer bestimmt nach Absprache mit dem Schatzmeister, vertretungsweise mit einem anderen Vorstandsmitglied, die Beiträge von befristeten Mitgliedschaften.
- Beiträge und Gebühren sind im Voraus zum 1. eines jeden Monats/Quartals zu entrichten.
- Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§11 Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Hauptgeschäftsführer
- Vereinsrat
- Jugendhauptversammlung

§12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Ordentlichen Mitglieder. Sie ist zuständig für:
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Änderung des Vereinszwecks und
 - die Verschmelzung oder Fusion
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn einer der genannten Gründe vorliegt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Für die Auflösung des Vereins, für eine Änderung des Vereinszwecks sowie für eine Verschmelzung oder Fusion bedarf es drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- Für die Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung sinngemäß.
- Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es der schriftlichen Forderung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§13 Delegiertenversammlung

- Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Delegiertenversammlung soll im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin und die vorgesehene Tagesordnung sind vom Vorstand den Delegierten schriftlich mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.
- Anträge zur Delegiertenversammlung und Wahlvorschläge zum Vorstand müssen bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich und mit Begründung zugewandt sein. Soweit innerhalb dieser Frist keine Wahlvorschläge oder nicht in ausreichender Anzahl der zu besetzenden Ämter eingegangen sind, wird der Vereinsrat berechtigt, bis zur Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- Die endgültige Tagesordnung mit den vorliegenden Anträgen ist den Delegierten spätestens 2 Woche vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

5. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
6. In der Delegiertenversammlung sind teilnahme- und stimmberechtigt mit je einer Stimme:

- die Delegierten der Abteilungen
- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Ehrenmitglieder
- die Ehrenvorsitzenden
- die Vertreter der Jugendversammlung

Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Schlüssel gewählt: pro angefangenen 50 Mitglieder je Abteilung ist ein Delegierter zu wählen.

Bei Abteilung mit mehr als 500 Mitgliedern ist ab dem 501. Mitglied pro je weitere angefangenen 100 Mitgliedern ein Delegierter zu wählen.

Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Delegierte übertragen werden. Der bevollmächtigte Delegierte muss die Bevollmächtigung zu Beginn der Delegiertenversammlung nachweisen.

Kein Mitglied darf mehr als 5 Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Grundlage zur Aufstellung des Delegiertenschlüssels ist der Mitgliederbestand der jeweiligen Abteilung zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den ordentlichen Abteilungsversammlungen. Jedes Abteilungsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Delegierter gewählt werden. Mitglieder der Abteilungsleitung sind als Delegierte wählbar. Jedes Mitglied kann nur für eine Abteilung als Delegierter gewählt werden.

Die Anzahl der Delegierten der Jugendversammlung wird anhand der Gesamtdelegierten der Abteilungen nach folgendem Schlüssel ermittelt. 10 % der Gesamtanzahl aller Abteilungsdelegierten. Die Delegiertenstimmen der Jugendabteilung werden von dem Jugendwart und seinen beiden Stellvertreter wahrgenommen. Diese können jeweils auch mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegierten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden, bei Austritt des Delegierten aus der betreffenden Abteilung oder gar dem Verein, kann für die Restlaufzeit ein Ersatzdelegierter von der jeweiligen Abteilungsleitung bestellt werden. Stimmberechtigt sind alle Delegierten, die ihrer Beitragspflicht, zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung, im vollen Umfang nachgekommen sind.

Die Delegierten der Abteilungen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

7. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder vom Hauptgeschäftsführer geleitet. Der 1. Vorsitzende ist befugt, die Leitung der Versammlung einem Dritten zu übertragen. Wahlen und Beschlussfassungen werden grds. offen per Handzeichen durchgeführt. Verlangen 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.
8. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Delegiertenversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift liegt zur Ansicht in der Geschäftsstelle aus.

10. Die Delegiertenversammlung berät über:
 - a) den Bericht des Vorstandes, des Hauptgeschäftsführers und den Kassenbericht,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer
11. Die Delegiertenversammlung berät und beschließt über:
 - a) die Haushaltsplanung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung von Grundbeiträgen und Umlagen gem. Antrag,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) über vorliegende Anträge,
 - h) die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
12. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss des Vereinsrates,
 - c) wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Die Einladung ist den Delegierten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Sie erfolgt schriftlich. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§14 Online Versammlung

1. Die Delegiertenversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder ausschließlich virtuell erfolgen. Der Vorstand (BGB) entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit.
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur die berechtigten Teilnehmer an der Delegiertenversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) können.
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die Regelungen über eine reale, virtuelle oder hybride Delegiertenversammlung gelten auch in analoger Anwendung bei Abteilungsversammlungen. Die Entscheidung, ob eine Abteilungsversammlung real, virtuell oder hybrid erfolgen soll, obliegt der Abteilungsleitung.

§15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,
 1. Schatzmeister,
 2. Schatzmeister

als geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB sowie aus dem Jugendwart. Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Delegiertenversammlung wählt den
 1. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,
 2. Schatzmeister und den
 1. Kassenprüfer in den Jahren mit den geraden Endziffern
 - den 2. Vorsitzenden,

den 1. Schatzmeister und

den 2. Kassenprüfer in den Jahren mit ungeraden Endziffern.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Jugendwart und sein Vertreter werden von der Jugendhauptversammlung in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt und von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vereinsrat bis zum Ende der regulären Amtsperiode eine Ergänzungswahl vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist bis dahin stimmberechtigt.
Ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 15 Ziff.1 nicht mehr vertretungsberechtigt, wählt der Vereinsrat einen kommissarischen Vorstand. Dieser beruft umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.
4. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden,
 - a) auf Antrag des 1. Vorsitzenden,
 - b) wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dieses schriftlich beantragen. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erfolgen.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter oder der Hauptgeschäftsführer beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsrates und die Delegiertenversammlungen, letztere können auch durch einen vom Vorstand berufenen Dritten geleitet werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben darf der Vorstand einen Geschäftsführer oder einen ehren- oder hauptamtlich tätigen Hauptgeschäftsführer bestellen. Der Hauptgeschäftsführer kann im Umfang der in § 15 beschriebenen Grenzen befugt werden.
3. Der Vorstand bestellt den Hauptgeschäftsführer für die Dauer von bis zu 4 Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Hauptgeschäftsführer bestellt ist, bleibt der bisherige Hauptgeschäftsführer bis zur Bestellung eines neuen im Amt.
Die Bestellung bedarf einer Mehrheit von 3/5 aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Eine erneute Bestellung des bisherigen Hauptgeschäftsführers für die Dauer von bis zu 4 Jahren ist mehrfach zulässig.. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass der für den Hauptgeschäftsführer zugrundeliegende Anstellungsvertrag mit Ablauf der Bestelldauer endet oder rechtzeitig verlängert wird.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder die Bestellung zum Hauptgeschäftsführer widerrufen.
5. Auf Antrag der Leitung einer Abteilung ist der Vorstand berechtigt, folgende Vereinsstrafen gegen betroffene Mitglieder einer Abteilung zu verhängen:
 - Ermahnung,
 - Sperre für die Ausübung des Sportbetriebes bis zu 1 Monat und/oder
 - die Verhängung einer Geldstrafe zu EUR 100,00.Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen. Das betroffene Mitglied

ist berechtigt, binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich den Vereinsrat anzurufen zwecks Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

§16 Hauptgeschäftsführer

Für den Fall der Einsetzung eines Hauptgeschäftsführers gilt:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, § 30 BGB.
Die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur gemeinschaftlich mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
2. Der Hauptgeschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 10.000,00 verbunden sind sowie
 - für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.
3. Der Hauptgeschäftsführer hat den Vorstand zumindest 1/4jährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Hauptgeschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

§18 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist für die sportlichen und sonstigen Belange des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch diese Satzung zugewiesen sind; er genehmigt insbesondere die Etats für die einzelnen Abteilungen und hat Kündigungen korporativer Mitgliedschaften seitens des Vereines zuzustimmen. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern gem. § 15 Ziff.1 gleichberechtigt der Hauptgeschäftsführer oder der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter der verschiedenen im Verein betriebenen Sport- und Freizeitarten an.
2. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§19 Abteilungen

1. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Der geschäftsführende Vorstand ist für Gründung und Auflösung von Abteilungen zuständig.
2. Abteilungen sind nach ihren Sportarten, soweit es für den Sportbetrieb erforderlich ist, den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen. Alle Abteilungen üben ihre Sportarten selbständig aus. Sie ordnen ihre Verwaltungen nach fachlichen Gesichtspunkten und den Weisungen des Vorstandes und des Vereinsrats. Auf Verlangen des Vorstandes sind sie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Abteilungsordnung erlassen.
3. Über die im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verfügen die Abteilungen satzungsgemäß. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu belegen.
4. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor der Delegiertenversammlung statt. Die Abteilungsleiter oder der Vorstand sind zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsver-

- sammlung berechtigt
5. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich oder auf der abteilungseigenen Website mit einer Frist von 4 Wochen. Die Abteilung wählt eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
 6. Die Abteilung wählt die Delegierten in die Delegiertenversammlung gem. dem Delegiertenschlüssel. Der Delegiertenschlüssel basiert auf der Anzahl der Mitglieder je Abteilung zum 1.1. eines Jahres. Jedes Mitglied kann nur für eine Abteilung als Delegierter fungieren.
 7. Auf Antrag des Vorstandes kann der Vereinsrat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Mitglieder von Abteilungsleitungen von ihren Ämtern abberufen und eine kommissarische Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestellen.
 8. Bei Vakanz kann durch Beschluss des Vorstandes eine kommissarische Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung ernannt werden.

§20 Jugendhauptversammlung

1. Das oberste beschließende Organ der Vereinsjugend ist die Jugendhauptversammlung.
2. Die Vereinsjugend organisiert sich selbst im Rahmen und unter den Maßgaben dieser Satzung.
3. Die Vereinsjugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen eigenen Etat.
4. Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Satzung gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Der Jugendwart verwaltet voll verantwortlich den Jugendetat. Im Falle der Wahl eines minderjährigen Jugendwarts wählt die Jugendhauptversammlung einen für die Verwaltung des Etats verantwortlichen Volljährigen.
6. Der Jugendwart und die nach der Jugendordnung dafür zuständigen Organe sind für die Bewältigung aller sich ergebenden Jugendfragen und die Erfüllung sonstiger Jugendbelange verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht anderen Satzungsorganen zugewiesen sind.
7. Der Jugendwart ist vor allen Entscheidungen der Vereinsorgane, die die Vereinsjugend betreffen, zu hören.
8. Beschlüsse der Jugendhauptversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, des Hauptgeschäftsführers oder des Vereinsrates, wenn sie in den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verantwortungsbereich eines dieser Organe fallen.
9. Über die Vereinbarkeit von Beschlüssen der Jugendhauptversammlung mit der Satzung entscheidet der Vereinsrat.
10. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung

§21 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, zweimalige Wiederwahl in Folge ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Geschäftsführung des Vorstandes sowie des Hauptgeschäftsführers. Der Delegiertenversammlung ist Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§22 Ausschüsse

Die im § 11 Ziff. 1 bis 5 genannten Vereinsorgane können für besondere Zwecke einzelne Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen. Diese sind dem einsetzenden Vereinsorgan berichtspflichtig.

§23 Vereinsbeschlüsse

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer

Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

2. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§24 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
2. Änderungen des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder dafür stimmen.
3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Durchführung der Auflösung des Vereins regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§26 Datenschutz

1. Der Verein, seine Organe sowie die gemäß Satzung des AMTV oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburger Datenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 8 Ziff. 2 jeweils genannten Fristen.
3. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.
4. In entsprechender Weise ist der Verein berechtigt, in den folgenden Fällen Mitgliedsdaten im jeweils erforderlichen Umfang an dazu beauftragte externe Dienstleister weiterzugeben:
 - externe Mitgliederverwaltung
 - Herstellung eines einheitlichen Mitgliedsausweises
5. Jede Weitergabe an Dritte setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht) strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu diesen Zwecken zu verwenden.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 24.07.2023 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.